

Nr. 7.

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 11. März 1909.

Nährlicher Bezugspreis des Amtsblatts mit dem Beiblatt „Mitteilungen aus der Rechtsprechung über das Steuerwesen“ im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M. 80 Pf., im sonstigen Verkehr 2 M. 90 Pf.; ohne das Beiblatt im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M., im sonstigen Verkehr 2 M. 10 Pf., je ausschließlich des Bestellgelds. Abonnementsbestellungen sind an die Postanstalten oder das Sekretariat des Steuerkollegiums zu richten.

Abonnement auf die „Mitteilungen w.“ allein (Bezugspreis für den Jahrgang 1 M. 20 Pf. bei direkter portofreier Zufendung) werden nur vom Sekretariat des Steuerkollegiums entgegengenommen.

Inhalt:

- 19) Abänderung des § 54 der Ministerialverfügung vom 1. Sept. 1899, betr. Flurkarten und Primärkataster.
20) Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer.

**19) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. Februar 1909
(Reg.Bl. S. 26),**

betreffend

Abänderung der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899 über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.

Nachdem durch die Ziff. I der K. Verordnung vom 13. Januar 1909, betreffend Abänderung der K. Verordnung vom 28. März 1899 über die Gebühren der öffentlichen Feldmesser (Reg.Bl. S. 1) das Taggeld der öffentlichen Feldmesser auf 9 M festgesetzt worden ist, wird der gemäß § 54 letzter Absatz der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.Bl. S. 667), der Berechnung des Ersatzes für die Arbeiten der Fortführungsbeamten zugrunde zu legende einheitliche Taggeldsatz mit Wirkung vom 1. März 1909 ab auf den Betrag von 9 M bestimmt.

Schmidlin. Bischof. Geßler.

20) Erlaß des Steuerkollegiums Abt. f. direkte Steuern vom 4. März 1909,

betreffend

[2782]

Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer.

An die Oberämter, Kameralämter, die Stadtdirektion und das Hauptsteueramt Stuttgart.

Die vorstehende Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. Februar 1909, Reg.Bl. S. 26, haben die zuständigen Oberämter bezw. die Stadtdirektion Stuttgart in

je einem Exemplar dieses Amtsblatts den Bezirksgeometerstellen zur Nachachtung und den Gemeinden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Die erforderliche Anzahl von Amtsblättern wird den Oberämtern und der Stadtdirektion durch unser Sekretariat ausgefolgt werden.

Zeller.

